



GEMEINDE GLÖDNITZ

A-9346 Glödnitz, Hemmaplatz 1
Tel. (04265) 8222-0, Fax 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at



Zahl: 810/2021-FI

Glödnitz, 23. Juli 2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 07.07.2021, Zahl: 810/2021-GI, mit der Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage Flattnitz ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I NR. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I NR. 103/2019, § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. NR. 29/2020 und gemäß §§ 23 und 24 Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetztes – K-GWVG, LGBl. NR. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. NR. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung und Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattnitz wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und Bezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattnitz ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde und die an die Gemeindewasserversorgungsanlage Flattnitz angeschlossen sind.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt für jede Wohneinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:

vom 01. 01. 2022 bis 31. 12. 2022 EURO 80,00
ab 01. 01. 2023 EURO 90,00

§ 4 Bezugsgebühr

1. Die Bezugsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
2. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
3. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:
vom 01. 01. 2022 bis 31. 12. 2022 EURO 1,10/m³
ab 01. 01. 2023 EURO 1,40/m³

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils halbjährlich am 01. 05. und 01. 11. festzusetzen.

§ 7 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 14. 12. 2012, Zahl: 810/2012, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 23.07.2021
abgenommen am:

(Hans Fugger)